

# Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle der IHK zu Leipzig

beschlossen in der Vollversammlung am 18.03.2014, geändert durch Vollversammlungsbeschluss am 04.12.2018

## ■ Präambel

(1) Mediation und Schlichtung sind vertrauliche und strukturierte Verfahren, bei denen Parteien mit Hilfe eines Mediators\* oder eines Schlichters\* freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben.

(2) Für Verfahren nach dieser Ordnung besteht bei der IHK zu Leipzig eine Mediations- und Schlichtungsstelle. Diese berät über Mediation oder Schlichtung im Rahmen der außergerichtlichen Konfliktbeilegung. Sie unterstützt bei der Durchführung solcher Verfahren und der Auswahl geeigneter Mediatoren und Schlichter.

## ■ I. Teil Grundsätze der Verfahren

### § 1 Zuständigkeit

- (1) Die Mediations- und Schlichtungsstelle ist zuständig
- bei Konflikten aller Art zwischen Unternehmen
  - für Streitigkeiten zwischen Unternehmen in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit
  - für Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern gewerblich tätiger Gesellschaften
  - für innerbetriebliche und nachfolgerelevante Streitigkeiten.

(2) Das Verfahren kann nur durchgeführt werden, wenn sich die Parteien verpflichten, ihre Streitigkeit der Mediations- und Schlichtungsstelle zum Zweck eines Einigungsversuches vorzulegen und das Verfahren nach besten Kräften zu fördern.

(3) Das Verfahren wird nicht eröffnet, wenn die Mediations- und Schlichtungsstelle erkennbar nicht zuständig ist.

### § 2 Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit

(1) Der Mediator/Schlichter und die in die Durchführung der Verfahren eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Parteien und der Mediator/Schlichter können vertraglich weitergehende Vertraulichkeits- bzw. Geheimhaltungspflichten festlegen.

(3) Mediatoren/Schlichter verpflichten sich, in eventuellen späteren Gerichtsverfahren bezüglich des Mediations-/oder Schlichtungsverfahrens im Rahmen des gesetzlich Zulässi-

gen nicht als Zeuge oder Sachverständiger aufzutreten und ggf. bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch zu nehmen. Die Parteien verpflichten sich, Mediatoren/Schlichter in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihnen während des Mediations- oder Schlichtungsverfahrens offenbart wurden. Die Parteien verpflichten sich weiterhin,

- Ansichten oder Vorschläge der anderen Partei in Bezug auf eine mögliche Beilegung der Streitigkeit
- Eingeständnisse der anderen Partei im Laufe des Mediations- oder Schlichtungsverfahrens nicht in ein Schieds- oder Gerichtsverfahren einzuführen oder sich darauf zu berufen.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens geben die Parteien alle wechselseitig überlassenen Unterlagen zurück und vernichten die davon während des Verfahrens angefertigten Aufzeichnungen und Kopien.

### § 3 Verjährungshemmung und andere Verfahren

(1) Die Verjährung der von der Mediation oder Schlichtung umfassten Ansprüche ist entsprechend der gesetzlichen Regelung gehemmt, bis das Verfahren beendet ist.

(2) Die Parteien sorgen dafür, dass laufende Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, denen derselbe Sachverhalt wie dem Mediations- oder Schlichtungsverfahren zugrunde liegt, für die Dauer des Mediations- oder Schlichtungsverfahrens ruhen und auch nicht neu eingeleitet werden.

Das gilt nicht für gerichtliche Eilverfahren/Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

### § 4 Haftung

(1) Eine Haftung der IHK zu Leipzig für Handlungen oder Unterlassungen der Schlichter oder Mediatoren ist ausgeschlossen.

(2) Die Haftung der IHK zu Leipzig für ihre Mediations- und Schlichtungsstelle und für die von der IHK zu Leipzig berufenen Schlichter wird auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

(3) Die Haftung des Mediators richtet sich nach der mit dem Mediator getroffenen Mediatorvereinbarung.

## ■ II. Teil Mediationsverfahren

### § 5 Einleitung eines Mediationsverfahrens

(1) Der Antrag auf Durchführung des Mediationsverfahrens ist von mindestens einer Partei bei der Mediations- und Schlichtungsstelle zu stellen. Der Antrag muss schriftlich, per Telefax oder elektronisch gemäß § 126 a BGB erfolgen und ist an die folgende Adresse zu richten:

IHK zu Leipzig  
Geschäftsstelle der Mediations- und Schlichtungsstelle  
Goerdelerring 5, 04109 Leipzig  
Telefon: 0341 1267 1401  
Telefax: 0341 1267 1422  
E-Mail: IHKLEIMediation@leipzig.ihk.de.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- a. Namen, Anschrift, Telefon und ggf. weitere Kontaktdaten der Parteien und etwaiger Verfahrensbevollmächtigter
- b. eine kurze verständliche Darstellung des Sachverhalts und der geltend gemachten Ansprüche
- c. soweit möglich Angaben zur Höhe des Streitwertes
- d. Erklärung, dass das Mediationsverfahren nach dieser Verfahrensordnung durchgeführt werden soll, soweit sich dies nicht bereits aus der Mediationsvereinbarung ergibt
- e. Erklärung, ob die Parteien selbst den Mediator bestimmen, oder ob die Mediations- und Schlichtungsstelle diesen vorschlagen soll
- f. Angabe, ob der Mediator einer bestimmten Berufsgruppe angehören und über Zusatzqualifikationen (z. B. besondere Sprachkenntnisse) verfügen soll
- g. Vorlage einer abgeschlossenen Mediationsvereinbarung.

Die Mediations- und Schlichtungsstelle unterstützt die Parteien beim Abschluss der Vereinbarung.

(3) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erhebt die Geschäftsstelle das einmalige Bearbeitungsentgelt gem. § 10 Abs. 1 lit. a) gegenüber dem Antragsteller.

Die Geschäftsstelle sendet nach Eingang des Bearbeitungsentgelts der anderen Partei den Antrag mit allen eingereichten Unterlagen zu.

(4) Das Mediationsverfahren beginnt, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 (Zuständigkeit) und 5 Abs. 1 bis 3 vorliegen und das Bearbeitungsentgelt einbezahlt ist. Sofern das Bearbeitungsentgelt trotz Mahnung nicht einbezahlt wird, teilt die Geschäftsstelle den Parteien mit, dass eine Mediation nicht durchgeführt wird.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, setzt die Geschäftsstelle die Parteien vom Beginn des Verfahrens in Kenntnis und teilt ihnen ggf. den von ihr benannten Mediator mit.

Gleichzeitig übersendet sie dem Mediator alle vorliegenden Unterlagen und fordert diesen zur Durchführung des Verfahrens auf.

(5) Zwischen den Parteien und dem Mediator wird auf Grundlage dieser Verfahrensordnung und der Mediationsvereinbarung ein Mediatorvertrag abgeschlossen, falls nicht zuvor bereits geschehen. Der Mediator schickt ein von allen Parteien unterschriebenes Exemplar an die Mediations- und Schlichtungsstelle.

### § 6 Mediator

(1) Die Aufgabe des Mediators besteht in der Durchführung des Mediationsverfahrens. Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet.

(2) Die Parteien können einen oder mehrere Mediatoren selbst aussuchen. Hierbei kann die Geschäftsstelle die Parteien beraten.

(3) Wenn die Parteien es wünschen, schlägt die Geschäftsstelle geeignete Mediatoren aus dem Mediatorenpool der IHK zu Leipzig zur Auswahl vor. Die Liste der Mediatoren ist online auf der Homepage der IHK zu Leipzig abrufbar.

(4) Die Parteien können einen Mediator jederzeit einvernehmlich entlassen und/oder einen anderen Mediator benennen.

(5) Ein Mediator hat gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären, dass er diese Verfahrensordnung anerkennt.

(6) Der Mediator darf ein Mediationsverfahren nicht durchführen

1. in Angelegenheiten, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen steht
2. in Angelegenheiten seines Ehegatten, Lebenspartners oder Verlobten, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr bestehen
3. in Angelegenheiten einer Partei, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war
4. in Angelegenheiten, in denen er als gerichtlicher oder außergerichtlicher Vertreter beauftragt oder bestellt oder als Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt oder in denen er sonst beratend oder gutachterlich tätig ist oder war
5. in Angelegenheiten, in denen er gegen Entgelt bei einer Partei oder einem mit einer Partei rechtlich verbundenen Unternehmen beschäftigt oder bei denen er Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs bei einer Partei oder eines mit einer Partei rechtlich verbundenen Unternehmens ist oder war.

## § 7 Verfahrensablauf

- (1) Das Mediationsverfahren ist nicht öffentlich.
- (2) Der Mediator ist für den Ablauf der Mediation verantwortlich. Er fördert die Beilegung des Konflikts in jeder zweckmäßigen Art und Weise. Alle Parteien achten auf eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens.
- (3) Der Mediator lädt zu einem oder mehreren Verhandlungstermin(en) ein, an dem die Parteien persönlich und/oder ihre bevollmächtigten Vertreter teilnehmen. Zeit und Ort der Verhandlung(en) werden vom Mediator nach Rücksprache mit den Parteien festgesetzt.
- (4) Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden.
- (5) Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen.
- (6) Die am Mediationsverfahren beteiligten Parteien erhalten die Gelegenheit, selbst oder durch eine von ihnen beauftragte Person, Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern.
- (7) Grundsätzlich findet das gesamte Mediationsverfahren in Gegenwart aller beteiligten Parteien statt. Soweit alle Parteien einverstanden sind, kann der Mediator Einzelgespräche mit nur jeweils einer Partei führen. Eine Information, die der Mediator dabei erhält, darf er einer anderen Partei nur mit ausdrücklicher Zustimmung der informierenden Partei mitteilen.
- (8) Der Mediator hat das Ergebnis des Verfahrens in einem Protokoll festzuhalten.

## § 8 Beendigung des Mediationsverfahrens

- (1) Das Verfahren endet
  - a) durch die schriftliche Erklärung einer Partei oder des Mediators gegenüber der Geschäftsstelle, mit sofortiger Wirkung die Mediation beenden zu wollen.
  - b) wenn die Parteien eine den Konflikt beendende Vereinbarung abgeschlossen haben.
  - c) wenn die Parteien eine den Konflikt teilweise beendende Vereinbarung abgeschlossen haben und das Verfahren mit Blick auf den übrigen Teil nicht fortsetzen wollen.
- (2) Über die Beendigung des Verfahrens hat der Mediator die Geschäftsstelle zu informieren.

## § 9 Abschlussvereinbarung

- (1) Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen.

Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen

zu lassen.

- (2) Soweit von den Parteien eine Abschlussvereinbarung abgeschlossen wird, soll diese schriftlich niedergelegt werden. Das Original der Abschlussvereinbarung kann auf Wunsch der Parteien bei der Geschäftsstelle aufbewahrt werden; die am Verfahren beteiligten Parteien erhalten je eine Kopie.
- (3) Die Abschlussvereinbarung kann auf Antrag einer Partei durch das zuständige Amtsgericht als vollstreckbare Urkunde ausgestellt werden. Die antragstellende Partei trägt die Kosten für die Vollstreckbarerklärung.

## § 10 Kosten

- (1) Zu den Kosten des jeweiligen Mediationsverfahrens gehören
  - a) das von der Geschäftsstelle erhobene einmalige Bearbeitungsentgelt gemäß der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung der IHK zu Leipzig zuzüglich Auslagen (Schreibkosten, Porto, Raummiete, Getränke usw.).
  - b) das Honorar eines Mediators sowie dessen notwendige Auslagen zzgl. Umsatzsteuer, soweit anfallend.
- (2) Das einmalige Bearbeitungsentgelt wird mit der Antragstellung fällig. Es kann bei einer vorzeitigen Beendigung des jeweiligen Verfahrens vor Aufnahme von Verhandlungen zwischen den Parteien ganz oder teilweise erstattet werden.
- (3) Ein Mediator erhält das im Mediatorvertrag vereinbarte Honorar und den Ersatz seiner notwendigen Auslagen. Hierfür kann der Mediator einen Vorschuss erheben.
- (4) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten und die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine hiervon abweichende Kostenverteilung im Mediatorvertrag.
- (5) Eine Partei, die zu einem vereinbarten Verhandlungstermin nicht erscheint, trägt die durch ihre Säumnis entstehenden Kosten, es sei denn, das Nichterscheinen ist von der betreffenden Partei nicht verschuldet.

- (6) Die am jeweiligen Verfahren beteiligten Parteien haften für die Kosten gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle und dem Mediator als Gesamtschuldner.

## ■ III. Teil Schlichtungsverfahren

### § 11 Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist von mindestens einer Partei bei der Mediations- und Schlichtungsstelle zu stellen. Der Antrag muss schriftlich, per Telefax oder elektronisch gemäß § 126 a BGB erfolgen und ist an die folgende Adresse zu richten:

IHK zu Leipzig  
Geschäftsstelle der Mediations- und Schlichtungsstelle  
Goerdelerring 5, 04109 Leipzig  
Telefon: 0341 1267 1401  
Telefax: 0341 1267 1422  
E-Mail: IHKLEIMediation@leipzig.ihk.de

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- a. Namen, Anschrift, Telefon und ggf. weitere Kontaktdaten der Parteien und etwaiger Verfahrensbevollmächtigter
- b. eine kurze verständliche Darstellung des Sachverhalts, geltend gemachte Ansprüche, Beweismittel
- c. soweit möglich, Angaben zur Höhe des Streitwertes
- d. Erklärung, dass das Schlichtungsverfahren nach dieser Verfahrensordnung durchgeführt werden soll, soweit sich dies nicht bereits aus der Schlichtungsvereinbarung ergibt
- e. Vorlage einer abgeschlossenen Schlichtungsvereinbarung. Die Mediations- und Schlichtungsstelle unterstützt die Parteien beim Abschluss der Vereinbarung.

(3) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erhebt die Geschäftsstelle das einmalige Bearbeitungsentgelt gegenüber den Parteien.

Die Geschäftsstelle erhebt ferner einen Vorschuss auf das Honorar des Schlichters in Höhe von vier Stundensätzen und die zu erwartenden Auslagen. Der Vorschuss ist von den Parteien zu gleichen Teilen im Voraus zu zahlen.

Der Schlichter erhält ein Honorar in Höhe von 150,00 EUR je Stunde zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Geschäftsstelle sendet nach Eingang des Bearbeitungsentgelts gem. § 16 Abs. 1 lit a und des Vorschusses der anderen Partei den Antrag mit allen eingereichten Unterlagen zu. Die andere Partei erhält Gelegenheit, den Sachverhalt aus ihrer Sicht gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle binnen 14 Tage darzustellen.

(4) Das Schlichtungsverfahren beginnt, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 11 Abs. 1 bis 3 vorliegen und das Bearbeitungsentgelt sowie angeforderte Vorschüsse einbezahlt sind. Sofern das Bearbeitungsentgelt sowie angeforderte Vorschüsse trotz Mahnung nicht einbezahlt werden, teilt die Geschäftsstelle den Parteien mit, dass eine Schlichtung nicht durchgeführt wird.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, setzt die Geschäftsstelle die Parteien vom Beginn des Verfahrens in Kenntnis. Gleichzeitig übersendet sie dem Schlichter alle vorliegenden Unterlagen und fordert diesen zur Durchführung des Verfahrens auf.

## § 12 Schlichter

(1) Das Präsidium der IHK zu Leipzig beruft Schlichter für eine Amtszeit von fünf Jahren. Nur die nach Satz 1 berufenen Schlichter sind berechtigt, Schlichtungsverfahren nach dieser Verfahrensordnung durchführen.

Die berufenen Schlichter haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Sie

- sind nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet

- besitzen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
- stehen nicht unter Betreuung
- sind nicht durch eine sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt.

Die berufenen Schlichter sind im Rahmen ihrer Schlichtungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Die Liste der berufenen Schlichter liegt in der Geschäftsstelle aus.

(2) Die Aufgabe des Schlichters besteht in der Leitung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Der Schlichter ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet.

(3) Die Parteien können einen Schlichter aus der Liste der gem. Abs. 1 berufenen Schlichter selbst auswählen. Hierbei kann die Geschäftsstelle die Parteien beraten.

(4) Wenn die Parteien es wünschen, schlägt die Geschäftsstelle geeignete Schlichter aus der Liste der berufenen Schlichter vor.

(5) Wenn die Parteien sich innerhalb von drei Wochen ab Beginn des Verfahrens nicht über einen Schlichter einigen können, erfolgt die Benennung des Schlichters durch die Mediations- und Schlichtungsstelle aus der Liste der berufenen Schlichter.

(6) Die Parteien können einen Schlichter jederzeit einvernehmlich entlassen und/oder einen anderen Schlichter aus der Liste der berufenen Schlichter benennen.

(7) Ein Schlichter hat gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle schriftlich zu erklären, dass er diese Verfahrensordnung anerkennt.

(8) Der Schlichter darf ein Schlichtungsverfahren nicht durchführen

1. in Angelegenheiten, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen steht
2. in Angelegenheiten seines Ehegatten, Lebenspartners oder Verlobten, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr bestehen
3. in Angelegenheiten einer Partei, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war
4. in Angelegenheiten, in denen er als gerichtlicher oder außergerichtlicher Vertreter beauftragt oder bestellt oder als Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt oder in denen er sonst beratend oder gutachterlich tätig ist oder war
5. in Angelegenheiten, in denen er gegen Entgelt bei einer Partei oder einem mit einer Partei rechtlich ver-

bundenen Unternehmen beschäftigt oder bei denen er Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs bei einer Partei oder eines mit einer Partei rechtlich verbundenen Unternehmens ist oder war.

(9) Schlichter können abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung der Schlichtungstätigkeit nicht mehr erwarten lassen oder sie nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung ihres Amtes gehindert sind oder wenn ein vergleichbar wichtiger Grund gegeben ist.

### § 13 Verfahrensablauf

(1) Das Verfahren wird mit einem Einzelschlichter durchgeführt. Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich.

(2) Der Schlichter leitet das Verfahren und ist für den Ablauf des Verfahrens verantwortlich. Er fördert die Beilegung des Konflikts in jeder zweckmäßigen Art und Weise.

Alle Parteien achten auf eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens.

(3) Der Schlichter lädt zu einem oder mehreren Verhandlungstermin(en) ein, an dem die Parteien persönlich und/oder ihre bevollmächtigten Vertreter teilnehmen. Zeit und Ort der Verhandlung(en) werden vom Schlichter nach Rücksprache mit den Parteien festgesetzt.

(4) Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Schlichtung einbezogen werden.

(5) Der Schlichter vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Schlichtungsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Schlichtung teilnehmen.

(6) Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien erhalten die Gelegenheit, selbst oder durch eine von ihnen beauftragte Person, Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern.

(7) Der Schlichter hat das Ergebnis des Verfahrens in einem Protokoll festzuhalten.

### § 14 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

(1) Das Verfahren endet

a) durch die schriftliche Erklärung einer Partei oder des Schlichters gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle mit sofortiger Wirkung das Schlichtungsverfahren beenden zu wollen.

b) wenn die Parteien eine den Konflikt beendende Vereinbarung abgeschlossen haben.

c) wenn die Parteien eine den Konflikt teilweise beendende Vereinbarung abgeschlossen haben und das Verfahren mit Blick auf den übrigen Teil nicht fortsetzen wollen.

(2) Der Schlichter stellt die Verfahrensbeendigung schriftlich gegenüber allen Parteien fest.

### § 15 Abschlussvereinbarung

(1) Der Schlichter wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen.

Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Schlichtung teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen.

(2) Soweit von den Parteien eine Abschlussvereinbarung abgeschlossen wird, soll diese schriftlich niedergelegt werden. Das Original der Abschlussvereinbarung kann auf Wunsch der Parteien bei der Geschäftsstelle der Mediations- und Schlichtungsstelle aufbewahrt werden; die am Verfahren beteiligten Parteien erhalten je eine Ausfertigung.

(3) Die Abschlussvereinbarung kann auf Antrag einer Partei durch das zuständige Amtsgericht als vollstreckbare Urkunde ausgestellt werden. Die antragstellende Partei trägt die Kosten für die Vollstreckbarerklärung.

### § 16 Kosten

(1) Zu den Kosten des jeweiligen Schlichtungsverfahrens gehören

a) das von der Geschäftsstelle erhobene einmalige Bearbeitungsentgelt gem. der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung der IHK zu Leipzig zuzüglich Auslagen (Schreibkosten, Porto, Raummiete, Getränke usw.)

b) das Honorar des Schlichters zuzüglich seiner notwendigen Auslagen zzgl. Mehrwertsteuer.

(2) Das einmalige Bearbeitungsentgelt wird mit der Antragstellung fällig. Es kann bei einer vorzeitigen Beendigung des jeweiligen Verfahrens, vor Aufnahme von Verhandlungen zwischen den Parteien, ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten selbst und die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine hiervon abweichende Kostenverteilung.

(4) Erklärt der Schlichter das Verfahren für gescheitert, so tragen die Parteien die Kosten und Auslagen des Schlichters grundsätzlich zu gleichen Teilen.

(5) Eine Partei, die unentschuldigt zum Verhandlungstermin nicht erscheint, trägt die durch ihre Säumnis entstehenden Kosten und Auslagen.

(6) Die am jeweiligen Verfahren beteiligten Parteien haften für die Kosten gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle und dem Schlichter als Gesamtschuldner.

(7) Ist erkennbar, dass der von der Geschäftsstelle eingeforderte Kostenvorschuss aufgebraucht ist, kann sie von den Parteien einen weiteren angemessenen Kostenvorschuss fordern. In einem solchen Fall wird das Verfahren erst fortgesetzt, wenn die Parteien den Vorschuss eingezahlt haben. Der Schlichter hat der Geschäftsstelle den Verbrauch des Vorschusses anzuzeigen.

## ■ IV. Schlussbestimmungen

### § 17 Bekanntmachung/Inkrafttreten

(1) Diese Verfahrensordnung wird in der IHK-Zeitschrift „wirtschaft“ bekannt gemacht.

(2) Sie tritt mit Ihrer Verkündung in der IHK-Zeitschrift „wirtschaft“ in Kraft.

Beschlossen in der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig am 18.03.2014, geändert durch Vollversammlungsbeschluss am 04.12.2018, redaktionell geändert am 01.10.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der IHK zu Leipzig, Ausgabe 11/2020.

Leipzig, den 01.10.2020

Kristian Kirpal  
Präsident

Dr. Thomas Hofmann  
Hauptgeschäftsführer

\* Soweit in dieser Mediationsordnung der Begriff Mediator oder Schlichter verwendet wird, ist damit sowohl Einzahl als auch Mehrzahl des Begriffs gemeint.

#### Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig  
Goedelerring 5 | 04109 Leipzig  
Geschäftsbereich Grundsatzfragen  
Abteilung Wirtschafts- und Bildungspolitik  
**Peggy Wöhlermann**  
Telefon 0341 1267-1311  
Telefax 0341 1267-1422  
E-Mail [woehlermann@leipzig.ihk.de](mailto:woehlermann@leipzig.ihk.de)

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.*